

WIDERSPRUCHSGRUND

Abfallentsorgung: Spezielle Entgeltlichkeit, nicht individuell zurechenbare Leistungen

SACHVERHALT & FAKTENLAGE

Eine Kommune finanziert sich zur Deckung von laufenden Ausgaben aus Gebühren und Kommunalsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer und weitere Steuern).

Abgesehen davon, dass die Gewinnerzielung aus Gebühren für Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Winterdienst und Abwasserentsorgung rechtlich und auf Grund einschlägiger Rechtsprechungen untersagt sind (Selbstkostenbasis), darf eine Kommune den Gebührenpflichtigen auch nur die (Selbst-)kosten für kommunale Leistungen in Rechnung stellen, die der jeweiligen Grundstückslage individuell zurechenbar sind.

Für Gebühren gilt das Äquivalenzprinzip, das dem Grundsatz folgt, dass einer finanziellen Leistung des Gebührenpflichtigen eine adäquate Leistung der Kommune gegenüberstehen muss.

Gesetze und Verordnungen und darauf fußende Rechtsprechung beschreiben dies mit der so genannten „speziellen Entgeltlichkeit“ sowie mit dem Erforderlichkeitsprinzip.

Seit Jahren tauchen bei den umzulegenden Kosten diverse Leistungen auf, die nicht dem einzelnen Gebührenschuldner individuell zurechenbar sind und deshalb dem kommunalrechtlichen Grundsatz der „speziellen Entgeltlichkeit“ von Gebühren widersprechen

vgl.: BZMG-Artikel vom 23.03.2018 „Abfallgebühren 2018 • Teil IV: Zahlreiche Textvorschläge für Widerspruchsbegründungen eingegangen • Manche "ältere" Widerspruchargumente können auch weiterhin Gültigkeit haben • Rückforderungen von Gebühreuzahlern für 2005 bis 2017 könnten 58 Mio. EURO betragen“

<http://www.bz-mg.de/politik-verwaltung-parteien/mg-verwaltung/abfallgebuehren-2018-zahlreiche-textvorschlaege-fuer-widerspruchsbegrueendungen-eingegangen.html>

Gegen die Umlage von nicht individuell zurechenbaren Kosten wandten sich in den vergangenen Jahren diverse Gebührenpflichtige in Form von Widersprüchen und Klagen vor dem Verwaltungsgericht.

Diesen Widersprüchen und Klagen entsprachen die Stadt Mönchengladbach bzw. ihre Gesamtrechtsnachfolgerin, die mags AöR, indem sie die Gebührenbescheide dieser Widersprechenden ohne Gegenleistungen aufhoben.

Mindestens die nachfolgenden Widerspruchs-/Klagegründe bestehen fort und dürfen nach wie vor nicht Bestandteil der Abfallgebühren sein:

Belloo-Boxen, Papierkörbe usw.

Die in den Berechnungen eingestellten Kosten widersprechen dem Grundsatz der „speziellen Entgeltlichkeit“, weil den Gebühren keine individuell (dem Gebührenpflichtigen und ggf. den Mietern) zurechenbare Leistung zu Grunde liegt.

Sie sind aus dem städtischen Haushalt zu bestreiten, nicht jedoch über Gebühren im Rahmen eines Anschluss- und Benutzungszwangs.

Selbst der von der GEM gesponserte Verein CLEAN-UP, mit ihrem Vorsitzenden Eugen Viehof (Mitglied im Verwaltungsrat der mags AöR) und der 2. Vorsitzende Gabriele Teufel (mags-Vorstandsmitglied für Finanzen) unterstreicht bezüglich der „Belloo-Boxen“, dass es sich dabei um „Stadtpflege“ handelt.

Abfallberatung / Callcenter

Die Stadt Mönchengladbach betreibt bereits mit dem Bürgeramt einen Bürgerservice und ein Bürgerbüro als zentrale Ansprechstelle für Angelegenheiten, die die Bürger bewegen und zu denen sie der Verwaltung Mitteilungen geben möchten.

Des Weiteren hat die Stadt Mönchengladbach zum 01. Juli 2007 den Kommunalen Ordnungs- und Servicedienst (KOS) eingerichtet.

Ziel des KOS ist es durch Präsenz, Information, Kommunikation und durch ordnungsbehördliche Maßnahmen auf Sicherheit und Ordnung sowie die Sauberkeit in Mönchengladbach positiv einzuwirken und damit die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger sowie den Gästen der Stadt Mönchengladbach zu steigern.

Dieser Dienst steht nach derzeitigem Kenntnisstand montags bis samstags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr zur Verfügung.

Während dieser Zeit ist der KOS über die Hotline, per Email und Fax zu erreichen und ist regelmäßig in Doppelstreifen, sowohl in den beiden Innenstädten, als auch in den Außenbezirken Mönchengladbachs unterwegs.

Darüber hinaus unterhalten mags und GEM unter 02161/4910-10 bereits ein Service-Telefon, das montags bis samstags von 6 bis 22 Uhr erreichbar ist.

Vor dem Hintergrund erweist sich der Betrieb einer zusätzlichen Abfallberatung als überflüssig und lässt sich nicht mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbaren.

Weder Umfang noch die Art und Qualität der Abfallberatung, z. B. die Anzahl der Beratungsfälle, die Auslastung der Beratungsstelle und der Aufwand je Beratungsfall sind bekannt.

vgl.: BZMG-Artikel vom 15.09.2015 „Klage gegen Abfallgebühren • Teil V: Eine Viertel Million EURO für unnötiges „CallCenter“ nicht umlagefähig und dennoch berechnet • Personalaufstockung bei der GEM auf Kosten der Gebührenzahler?

<http://www.bz-mg.de/politik-verwaltung-parteien/mg-verwaltung/klage-gegen-abfallgebuehren-teil-v-eine-viertel-million-euro-fur-unnotiges-callcenter-nicht-umlagefahig-und-dennoch-berechnet-personalaufstockung-bei-der-gem-auf.html>

Erkennbar ist jedoch, dass die derzeit von der mags AöR (oder GEM mbH) praktizierte „Abfallberatung“ in hohem Maße mit der bekannten dilettantischen und restriktiven Einführung der Rolltonnen (Zwangsgroßen, Handling der Tonnen vor Ort, usw.) in Zusammenhang steht.

Da die Einführung der Rolltonnen auf Ratsbeschlüssen, also der Kommunalen Selbstverwaltung basiert, sind die Kosten für die dazu erforderliche Abfallberatung aus Steuermitteln zu finanzieren und dürfen nicht Bestandteil der individuellen Abfallgebühren sein.

Mülldetektive

Aufgabe und Ziel von „Mülldetektiven“ soll sein, Verursacher von „wilden Müllablagerungen“ ausfindig zu machen und die Kosten für die Entfernung solcher Ablagerungen den Verursachern anzulasten und diese darüber hinaus mit Bußgeldern zu belegen.

Insofern sind diese Kosten nicht den Gebührenzahlern als Abfallgebühren anzulasten, welche unzweifelhaft nicht Verursacher dieser Müllablagerungen sind.

Zum anderen handelt es sich bei den eingesetzten Mitarbeitern nicht um neu eingestellte Arbeitskräfte, sondern die mags/GEM greift auf Mitarbeiter zurück, die für andere Aufgaben nicht (mehr) eingesetzt sind, so dass keine zusätzlichen Kosten entstehen dürften.

Die Arbeit der „Mülldetektive“ zählt nicht zu den individuell zurechenbaren Leistungen.

Projekt „Saubere Stadt“

Die am 20.11.2014 beschlossenen und bereits 2015 in einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf beanstandeten Maßnahmen sind lt. Beschlussvorlage der mags 2758/IX vom 22.11.2017 fortgeschrieben worden.

vgl.: Beschlussvorlage für die Verwaltungsratssitzung der mags zur Abfallgebührensatzung und zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 22.11.2017 „Erster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) und Erster Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen“

<https://www.itk-rheinland.de/ratsinfo/moenchengladbach/13614/TmFjaHRyYWcqQWJmYWxsZ2VidWVocmVuc2F0enVuZyAyMDE4IFZvcmxhZ2UgSEEqUmF0LnBkZg==/12/n/135996.doc>

Somit sind in den Abfallgebühren für 2019 wieder die Kosten für das bereits 2015 beanstandete Maßnahmenpaket „Saubere Stadt“, insbesondere die Kosten für das zusätzliche Callcenter, die Motivations-/Sauberheitskampagnen, die Bildungsprogramme an Kindergärten und Schulen und die schnelle Mülleingreiftruppe enthalten.

Die in den Berechnungen eingestellten Kosten widersprechen dem Grundsatz der „speziellen Entgeltlichkeit“, weil den Gebühren keine individuell (dem Gebührenpflichtigen und ggf. den Mietern) zurechenbaren Leistungen zu Grunde liegen.

Solche Leistungen sind nach dem „Verursacherprinzip“ aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren.

VERSTÖSSE (Auswahl)

- gegen das Erforderlichkeitsprinzip, das sich aus dem allgemeinen abgabenrechtlichen Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ergibt, wie es auch § 75 GO NRW zur Haushaltswirtschaft verlangt
- gegen das Äquivalenzprinzip für kommunale Leistungen aus § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW
- gegen eindeutige Beschlüsse von Verwaltungsgerichten

FORDERUNGEN

1. In den Gebührenberechnungen zur Abfallentsorgung für das Jahr 2019 sind die Kosten für die hier in Rede stehenden Leistungen vollständig in Abzug zu bringen, was zu einer Verminderung der Gebühren führt.
2. Daraus abgeleitet ist für die hiesige Grundstückslage eine neue Gebührenfestsetzung zu treffen, die auf einer insgesamt für Mönchengladbach neu zu erstellenden Gebührenberechnung basiert.